



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich im Einvernehmen mit dem Präsidium in Ergänzung der Dienstanweisung vom 04.06.2020 folgende

Anordnungen und Dienstanweisung

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Zugang zum Maximilianeum

Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zugangsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Risikobeurteilung ermöglicht.

Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Besucherin und jedem Besucher unter Angabe der Personalien gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens nach einem Monat.

Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Wird in der Selbstauskunft ein Kreuz bei „Ja“ gesetzt oder wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zugang zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll einer Person, die an einer parlamentarischen Sitzung z.B. als Experte oder Petent teilnehmen möchte, der Zutritt verwehrt werden, ist vor der Entscheidung der / die jeweilige Sitzungsleiter/in zu konsultieren. Im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung der Pressesprecherin herbeizuführen.

Besuchergruppen können vorerst bis Ende des Jahres 2020 an keinen Sitzungen teilnehmen. Einzelbesuchern, insbesondere Petenten, bleibt die Teilnahme an Ausschusssitzungen vorbehalten.

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

Hinsichtlich der den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung für parlamentarische Zwecke überlassenen Räumlichkeiten wird den jeweiligen Nutzungsrechtsinhabern angeraten, entsprechende eigene Regelungen zu erlassen.

- b) In Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern am Platz abgelegt werden.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung, am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch die Einhaltung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

- c) Für alle Personen, welche zur Risikogruppe für schwere Verläufe zählen, wird die dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken ausgesprochen.

- d) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die zum Beispiel mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Als Ersatz ist von diesen Personen ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 1 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 4 a einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nr. 4a) zu beachten.

4. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Ziffern 3 a, b, d und e) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird. Personen, für die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BayIfSMV der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend mindestens alle 30-45 Minuten für 5 Minuten durchzulüften.

Säle mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal) sind alle 2 Stunden für 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

6. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (BayMBI. 2020 Nr. 349) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

7. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 03.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Nach wie vor handelt es sich laut Robert Koch-Institut (RKI) weltweit und in Deutschland bei der Corona-Pandemie um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, und dies obwohl die aktuellen Fall- und Reproduktionszahlen rückläufig sind. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch, für Risikogruppen sogar als sehr hoch ein. Laut RKI zählen nicht nur Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (u.a. Adipositas, arterielle Hypertonie, koronare Herzkrankheit, Immunsuppression, Lungenvorerkrankungen) zur Risikogruppe für schwere Verläufe, sondern auch Personen mit Übergewicht und Personen ab dem 50. Lebensjahr.

Auch jetzt ist das Virus nicht verschwunden. Es gibt derzeit immer noch sogenannte Hot-Spots und Super-Spreader-Events.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Infektionswege nehmen täglich zu. Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Bisher ging man überwiegend von einer Übertragung durch Tröpfchen aus, mittlerweile weiß man aber, dass die Übertragung durch SARS-CoV-2 Aerosol-Partikel eine mindestens genauso große Rolle spielt. Diese Partikel fallen aufgrund ihres geringen Gewichts nicht so schnell zu Boden, sondern bleiben – je nach Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft stehen“. Verschiedene Studien zeigen, dass eine Übertragung durch Coronavirus-RNA-haltige Aerosole durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz deutlich vermindert werden kann.

Oberste Prämisse ist es, die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen, auch wenn dies mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen verbunden ist.

Mittlerweile weiß man, dass die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum 19-mal höher ist als eine Übertragung im Freien. Laut einer Preprint Studie aus London sind Hauptübertragungsorte u.a. Konferenzorte.

Super-Spreader-Events treten überwiegend in geschlossenen Räumen auf, in denen sich mehrere Personen über einen längeren Zeitraum (z.B. > 2 Stunden) aufhalten, was darauf hindeutet, dass der Erreger nach wie vor aktiv und weiterhin gefährlich ist.

Dennoch sind aktuell in Bayern die Zahlen rückläufig. Als Ursache hierfür wird vermutet, dass sich gerade jetzt durch das bessere Wetter Personen vermehrt draußen und nicht in geschlossenen Räumen aufhalten.

Hinzu kommen die vom Bund und den Ländern ergriffenen Maßnahmen, wie die Verpflichtung, in vielen öffentlichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, welche nicht nur zu rückläufigen SARS-CoV2 Zahlen geführt hat, sondern auch zu einem schnelleren Abklingen der Grippewelle als in den Vorjahren.

Dennoch weiß man, insbesondere durch die Influenzaviren, dass im Herbst die Zahl der Viren wieder steigt. Virologen und Epidemiologen rechnen deshalb auch mit einem erneuten Anstieg der Fall- und Reproduktionszahlen von SARS-CoV2.

Nach derzeitigem Stand ist in absehbarer Zeit weder ein Impfstoff noch ein entsprechendes Medikament zu erwarten. Zudem wird seit Jahren an verschiedenen RNA-Impfstoffen geforscht, bislang kam es diesbezüglich auch bei ähnlichen Viren, nicht zu einer Zulassung. Es kann also nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit, trotz des Hochdrucks, mit der an dem Impfstoff gearbeitet wird, ein entsprechender Impfstoff in der breiten Masse zur Verfügung stehen wird. Zudem weiß zum heutigen Zeitpunkt niemand, ob der Impfstoff insbesondere für Personen, welche zur Risikogruppe zählen, nicht vielleicht nur eine ähnlich geringe Wirksamkeit aufweist wie der Grippeimpfstoff bei Influenza für ältere Personen (= ca. 20%).

Zeitgleich gilt: Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5m besteht auch in bestimmten öffentlichen Bereichen, wie z.B. beim Besuch im Restaurant, beim Einkauf oder im Kino weiter.

Ein Hinweis allein, dass das Betreten der Gebäude des Bayerischen Landtags nur ohne grippeähnliche Symptome möglich ist, reicht nicht aus, da eine Infektiosität bereits 2 Tage vor erkennbaren Symptomen bestehen kann. Auch ein Antikörpertest oder eine Fiebermessung am Eingang stellen nach den derzeitigen Kenntnissen keine vergleichbare Schutzwirkung zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dar.

Ein Antikörper-Test eignet sich nicht für die Akutdiagnostik, da eine Antikörperproduktion im menschlichen Körper erst 7-14 Tage nach Infektionsbeginn nachweisbar ist (eine Übertragung des Virus aber bereits 2 Tage vor Symptombeginn möglich ist, s. o.). Hinzu kommt, dass sich durch Antikörpertests Personen in falscher Sicherheit wiegen könnten. Ein Test kann beispielsweise ein positives Ergebnis auf Antikörper liefern, ohne dass die Person tatsächlich eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht hat. Grund könnte beispielsweise eine Infektion mit einem anderen Coronavirus, welche in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist, sein, die ein Test registriert. Zudem kann zum heutigen Zeitpunkt niemand mit Gewissheit sagen, ob und vor allem wie lange eine Person mit durchlaufener COVID-19 Erkrankung, immun gegen das Virus ist.

Aus diesen Gründen ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung auf den angeordneten Flächen in den Gebäuden des Landtags notwendig, um die Infektionszahlen zu minimieren und dadurch die Funktionsfähigkeit des obersten Verfassungsorgans Landtag aufrechtzuerhalten.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnungen bilden jeweils das öffentlich-rechtlich Hausrecht gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie die dienstrechtliche Fürsorgepflicht. Danach übt die Landtagspräsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. In Ausübung ihres Hausrechts kann die Landtagspräsidentin ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

2.1 Zugang zum Maximilianeum

Als Mittel zur Ermöglichung einer Risikobeurteilung externer Besucherinnen und Besuchern wird in Nr. 2 zunächst die Verpflichtung zum Ausfüllen einer sog. Selbsteinschätzung festgelegt. Diese dient zudem dazu, beim Auftreten möglicher Infektionsfälle im Bayerischen Landtag Infektionsketten ermitteln zu können, um so eine weitere Ausbreitung einzudämmen. Die Regelung wird von einer Abstandspflicht im Wartebereich flankiert, der Maßstab für die Zutrittsentscheidung wird festgelegt.

Die Aufbewahrungsfrist der Selbstauskunft, die gesundheitsbezogene Daten enthält, entspricht Nr. 3.2.9 des Hygienekonzepts Gastronomie vom 14.5.2020.

Zudem regelt Nr. 2 zur Vermeidung von Ansteckungen ein Zugangsverbot für alle erkennbar erkrankten Personen.

2.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

In Nr. 3 wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmt bezeichneten Bereichen angeordnet.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere geeignet, der Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel wirksam zu begegnen, so das Ergebnis mehrerer Studien. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil es trotz der rückgängigen Infektionszahlen immer wieder zu Ansteckungen mehrerer Personen in sogenannten Hot-Spots, wie beispielsweise kürzlich in einer Fleischfabrik in Nord-Rhein-Westfalen mit einer Infizierung von über 1500 Beschäftigten, kommen kann. Ein derartiger Ausbruch würde die Funktionsfähigkeit des obersten Verfassungsorgans massiv beeinträchtigen bzw. unmöglich machen. Insbesondere kommt es bei Sitzungen durch das zeitgleiche Eintreffen mehrerer Personen oftmals zu Ansammlungen mehrerer Personen in den Gängen und vor den Sälen, wodurch der Mindestabstand teilweise nicht immer eingehalten werden kann. Bereits ein Kurzkontakt kann ausreichen, um sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen, da derzeit kein milderer Mittel bekannt ist, welches, beispielsweise auf den teilweise beengten Wegen zu den Sitzungssälen mit wenig bis keiner Möglichkeit zur Frischluftzufuhr, in ähnlicher Weise wirksam wäre.

Durch die Beschränkung der Tragepflicht auf Verkehrsflächen und Büros der Landtagsverwaltung werden die Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum und der Stiftung Bayerische Gedenkstätten ausgenommen. Gleiches gilt – siehe den ausdrücklichen Hinweis in der Anordnung selbst – für die den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung für parlamentarische Zwecke überlassenen Räumlichkeiten. Mit Blick auf deren Nutzungsrecht eigener Art wird von einer Regelung abgesehen. Sofern die Fraktionen entsprechende Regelungen wünschen, müssten sie dies selbst veranlassen.

Die in Nr. 3 b geregelte Ausnahme hinsichtlich Gaststätte und Kantine entspricht § 13 Abs. 4 S. 2 der 6. BayIfSMV und 2.6., 3.1.4. Hygienekonzept Gastronomie vom 14.05.2020.

Die Regelung zum zeitweisen Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung in Nr. 3 e orientiert sich an § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 6. BayIfSMV. Erfasst wäre hiervon z.B. die Abnahme der Maske für ein Presseinterview im Steinernen Saal.

2.3 Verhalten in den Gebäuden

Das Schutzkonzept umfasst darüber hinaus noch die in Nr. 4 ausgesprochenen Anordnungen. Wesentlicher Bestandteil ist hierbei der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der 6. BayIfSMV). Ausnahmen sind vorgesehen für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands. Dies orientiert sich an Vorgaben für Gastronomiebetriebe (§ 13 Abs. 4 S. 1 6. BayIfSMV i.V.m. Nr. 2.1 Hygienekonzept Gastronomie), für Kultureinrichtungen und Kinos (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 6. und Abs. 3 6. BayIfSMV).

Die Anordnung in Nr. 4 b hinsichtlich konkreter Lüftungsintervalle konkretisiert § 1 Abs. 1 Satz 3 der 6. BayIfSMV („In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.“).

Jeder Luftumsatz in einem Raum ist immer auch mit einem Verdünnungseffekt verbunden, d.h. dass jedes Lüften und das Vorhandensein hochleistungsfähiger Lüftungsanlagen, wie sie in den Sälen 1, 2 und 3, sowie im Konferenz-, Senats- und Plenarsaal vorhanden sind, das Infektionsrisiko deutlich reduzieren. Bei den dort vorhandenen Lüftungsanlagen besteht keine direkte Verbindung zwischen Zu- und Abluft, d.h. es gibt keinerlei Umluftbetrieb. Zudem ist eine hohe Luftbewegung gewährleistet. Jedes zusätzliche natürliche Lüften unterstützt diesen Verdünnungseffekt selbstverständlich noch. Daher ist auch bei vorhandener Belüftungsanlage regelmäßig, mindestens aber alle 2 Stunden für 5 Minuten, zu lüften.

Für alle Räume und Säle ohne automatisierte Lüftung gilt, dass diese zwingend erforderlich mindestens alle 30-45 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden müssen.

2.4 Sofortige Vollziehung

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Andernfalls kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags